

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 50. (14. December 1955)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in

Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12½ Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 14. December.

N^o. 50.

Die Landessynode.

5. Sitzung am 8. Dec. Die am 7. abgebrochene Verathung des Gesetzes über die Aufhebung der kirchlichen Form der Verlobnisse füllte fast die ganze Sitzung aus. Die rechtlichen Bedenken, welche von einer, die kirchlichen Bedenken, welche von anderer Seite gegen die Annahme dieses Gesetzesentwurfs schon am 7. Dec. ausgesprochen waren, bildeten den Inhalt der Discussion. Die Vertheidiger des Gesetzes gingen (wie die Motive) davon aus, daß der Verlobungsact, wie er mancher Orten vollzogen werde, fast der Trauung gleich komme und so einestheils nur dazu diene, den Eindruck der Copulationshandlung abzuschwächen, andernteils Verlobte zu der Meinung zu verleiten, sich von der Verlobung an schon als Eheleute zu betrachten; ferner wurde behauptet, die Verlobung sei an sich ein rein bürgerlicher Act, mit welchem die Kirche nichts zu thun habe, zu welchem wenigstens ein kirchliches Ritual, wie wir es gehabt, nicht passe; auch sei die kirchliche Verlobung eine Singularität unsers Landes, die anderwärts gar nicht vorkomme. Von gegnerischer Seite war in einem motivirten Antrage „die Verathung dieses Gesetzes abzulehnen“, zugestanden, daß die vieler Orten üblich gewordene Art, die Verlobung fast wie eine Trauung zu vollziehen, ein bedenklicher und nicht zu rechtfertigender Mißbrauch sei, welcher abgeschafft werden müsse, aber als gesetzlich nicht begründeter Mißbrauch auf dem Verordnungswege abgeschafft werden könne; dagegen sei der Verlobung allerdings ein kirchlicher Character zu vindiciren; ein Redner führte aus: wie dem Weihnachtsfest im Advent eine Zeit der Berei-

tung vorangehe, so diene die Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit als eine Vorbereitungszeit auf den entscheidenden Tag der Trauung; im Verlobungsact solle eben darauf hingewiesen werden; hier sei auch die natürliche Stelle, in geeigneten Fällen vor dem Mißverständniß zu warnen; in Preußen werde daran gedacht, in Hessen sei von den dortigen Geistlichen längst gewünscht, der Verlobung eine kirchliche Weihe zu geben: denn das hier beklagte Mißverständniß komme auch dort bei bloß bürgerlicher Verlobung ebenso allgemein vor, sei also keineswegs nur aus unsrer kirchlichen Form der Verlobung herzuleiten; die Sünde suche nur den Vorwand und finde ihn überall. Es sei auch zu fürchten, daß, wenn die Kirche die Verlobung ihres kirchlichen Characters entleide, der Staat dieselbe als einen rein bürgerlichen Act an sich nehmen werde, und daß dann die Verlobten, wenn sie zur Verlobung auf's Amt oder Rathhaus gehen müßten, um so leichter eben dahin auch zur Civiltrauung sich begeben würden. Diese Ansichten kamen indes in der Discussion nicht vollständig zu Raumb, indem der Schluß der Debatte verlangt und genehmigt wurde, ehe der Antragsteller, der eine bloß beschränkende Verordnung über die Verlobungen, statt gesetzlicher Aufhebung ihrer kirchlichen Form empfohlen hatte, zum Worte gekommen war. So wurde denn um so eher beschlossen, auf die Verathung des Gesetzesentwurfs im Einzelnen einzugehen und Art. 1 (s. Nr. 49 d. R. Bl.) angenommen. Der Ausschuss hatte zu den andern Artikeln mancherlei Abänderungen vorgeschlagen, die indes sämmtlich abgelehnt, wogegen die Art. 2—4. in der Form des Entwurfs angenommen wurden, nebst einer Erklärung zum Protokoll ad Art. 4, es solle durch dieses



Gesetz auch hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die Trauung der Verlobung folgen müsse, nichts geändert werden. Diese Erklärung wurde veranlaßt durch die Motive, welche in der fraglichen Beziehung Zweifel hätten erwecken können.

Wir haben also unsere kirchlichen Verlobungen aufgegeben; gebe Gott, daß wir es nicht zu bereuen haben!

In der 5. Sitzung wurde durch Abg. Schmedes eine Beschwerdeschrift aus einer Gemeinde des Butjadingerlandes über ihren Pastor dem Präsidenten übergeben. Die Verlesung in öffentlicher Sitzung wurde abgelehnt; sie ist in vertraulicher Sitzung geschehen. Ein eigener Ausschuss zur Begutachtung der Beschwerdeschrift wurde beschossen und in der

6. Sitzung am 10. Dec. gewählt. Derselbe besteht aus den Mitgliedern Barnstedt, Greverus, Gröning, Schmedes, Tappenbeck. Weiter einzugehen ist uns hier noch nicht erlaubt. Ein zweiter Ausschuss wurde gewählt zur Berichterstattung über einen beantragten Zusatz zu dem in voriger Synode gefassten Beschluß, wonach die Geistlichen von der Verpflichtung, den Confirmandenunterricht nach dem Lehrbuch oder Hannover. Katechismus zu erteilen, entbunden werden und nur an Luthers kl. Katechismus gebunden bleiben sollten; man fand natürlich diesen Beschluß nicht in Einklang mit Art. 116 des Verf.-Ges., zweite Hälfte.

Den größten Theil dieser Sitzung nahm die in den Abtheilungen vorherathene Frage, an welchem Tage der einzuführende allgemeine Buß- und Betttag, welcher hier befanntlich bis jetzt mit dem Charfreitag verbunden ist, künftig gefeiert werden solle. Eine Minorität des Centralausschusses, welcher aus den drei Vorständen der Abtheilungen (Barnstedt, Greverus, Nielsen) besteht, ging von der Ansicht aus, daß in voriger Synode die Einführung eines neuen Bußtages nicht fest beschlossen sei, jedenfalls aber der jetzigen Synode das Recht zustehe, einen solchen Beschluß aufzuheben; sie beantragte aus ähnlichen Gründen, wie in voriger Synode, von Einführung eines neuen Bußtags abzusehen; die beiden andern Mitglieder des Centralausschusses hatten im Bericht nachzuweisen gesucht, daß allerdings in der 4. Synode der Bußtag beschlossen sei, und beantragt, in Uebereinstimmung mit 4 oder 5 Kreisynoden den ersten Fastenfreitag als Bußtag festzustellen. Obwohl in den Abtheilungen eine entschiedene Mehrheit zu Gunsten der Einführung sich herauszustellen geschienen, drohte doch anfangs in der Discussion das Zünglein der Waagschale nach der andern Seite sich zu neigen. Uebermals ein neuer Festtag, nachdem erst vor einem Jahr die Zahl der Feste in Jeveland durch die Feier des Erntefestes an einem Wochentage um eins, in Münsterland durch die Feier des Reformationsfestes am 31. October um zwei vermehrt sei (in den übrigen Landestheilen hat wegen Verlegung des Aussaatsfestes auf einen Sonntag eine Vermehrung der Festtage nicht Statt gefunden); dann der fehlende Bußsinn, und daß die Kreisynoden, wenn sie um Einführung oder Nichteinführung eines Bußtags und nicht bloß über den zu

wählenden Tag gefragt wären, sich gegen die Einführung erklärt haben würden; endlich die Besorgniß, daß der Bußtag leere Kirchen und keine Bußtagruhe finden werde: das waren im Wesentlichen die Argumente der Gegner. Von der andern Seite wurde gewarnt, man möge nicht durch Umstosung der Beschlüsse der vierten Landesynode die Geltung der Synodalbeschlüsse in der öffentlichen Meinung untergraben, man möge, wenn man hinsichtlich der kirchlichen Verlobungen nicht eine Singularität in unserm Lande habe leiden wollen, sich hüten vor der viel schlimmern Singularität, daß unsere Landeskirche die einzige sei, die eigentlich keinen Bußtag habe; man möge, wenn man dem Danke für die vergänglichen Gaben der Ernte einen eigenen Tag weihe, das Gleiche doch dem wichtigsten Elemente des christlichen Lebens, der Buße, nicht verlagern, und wenn der Bußsinn fehle und das Verlangen nach einem Bußtage in der Gemeinde nicht und nur vorzugsweise in den Geistlichen lebe, welche die Buße predigen wollen, so möge die Synode diesen Geistlichen Buße predigen helfen, indem sie den Ruf: Thut Buße! durch die That der Einführung eines Bußtags zu dem ihrigen mache und in die Gemeinde hineinschallen lasse.

Das Resultat war Annahme des Mehrheitsantrags, also Einführung eines eignen Buß- und Bettags mit 20 gegen 13 Stimmen. Die Minorität versuchte jetzt, den so beschlossenen Bußtag auf einen Sonntag zu legen; Andre wollten einen Tag, der bis jetzt noch gar keinen kirchlichen Charakter trage, einen Mittwoch vor oder im Advent, oder zwischen Oftern und Pfingsten. Nachdem alle diese Anträge abgelehnt waren, wurde der Freitag vor Invocavit mit 20 Stimmen zum Bußtag erwähnt.

Es entspann sich darauf eine kurze Debatte, ob für den Bußtag der Predigtort vom Oberkirchenrath ausgeschrieben oder die Wahl desselben dem Prediger überlassen bleiben solle. Die Synode entschied sich für ersteres, nahm auch noch einen Zusatz dazu an, daß für die Feier des Bußtags die nähere Form in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrath vorgeschrieben werden soll.

Nach solcher Erledigung der Bußtagsangelegenheit wurde ein erster Bericht des Finanzausschusses über die vorgelegten Rechnungen und Voranschläge der Centralkirchenkasse u. s. w. verlesen und erledigt. Den Schluß der Tagesordnung bildete die Gesetzworlage über die Aufnahme der Wildeshäuser und Münsterschen Geistlichen als Mitglieder der allgemeinen Prediger-Wittwenkasse. Beschlossen, Recht und Pflicht der Geistlichen im alten Herzogthum hinsichtlich dieser Klasse auf jene Geistlichen auszudehnen; doch sollen die jetzt Angestellten das Recht haben, bis sechs Wochen nach Publicirung des Gesetzes zu erklären, daß sie vorläufig nicht einzutreten wünschen, welche Erklärung indeß jederzeit von ihnen widerrufen werden kann.

7. Sitzung am 11. Decbr. Gesangbuchsfrage. In unserm kleinen Ländchen, das neuerworbene Kniphäusen ein-

geschlossen, sind nicht weniger als fünf verschiedene Gesangbücher in Gebrauch. Die Klage über Gesangbuchsnoth ist längst auch unter uns gehört; schon die Verfassung von 1849 bestimmte: Auf baldige Einführung eines neuen Gesangbuchs soll Bedacht genommen werden. Die Vorlage des Oberkirchenraths an die Synode bespricht drei Wege: 1) Abfassung eines neuen Landesgesangbuchs durch eine dazu zu bestellende Commission; 2) eines gemeinsamen Anhangs für alle im Gebrauch befindlichen Gesangbücher unserer Landeskirche; 3) Adoption irgend eines fremden Gesangbuchs, dem ein Anhang der in demselben etwa fehlenden und hier eingebürgerten Lieder beigegeben werde. Der Oberkirchenrath empfiehlt von 1. und 2. abzusehen und nennt für 3. als ein treffliches Werk namentlich das Privatgesangbuch von N. Stier.

Unser evang.-lutherischer Pastoral-Verein hatte sich vor Kurzem für Nr. 3. erklärt, doch gegen Stier und für das Baiersche Gesangbuch, wenn aber dieses nicht zu erlangen, für Nr. 2., also einen Anhang, nicht aber einen erst zu machenden, sondern einen aus den vorhandenen kleinen Liedersammlungen auszuwählenden, dem nur etwa einige neue Nummern nach unserm Bedürfnis hinzuzufügen sein möchten. Stier's Gesangbuch ist nicht nur eine Privatsammlung, sondern auch wegen der in ihr vorwaltenden Subjectivität, die sich insbesondere auch in tausend völlig unnöthigen Veränderungen kund giebt, zur kirchlichen Einführung völlig ungeeignet.

Dieselbe Ansicht hatte sich auch im Ausschuss der Synode Bahn gebrochen. Nur eine Stimme erklärte sich für Nr. 1.; die Mehrheit des Ausschusses (Bartelmann, Büsing, Georg, Gramberg, Hellwag, Langreuter, Ramsauer, Schübe) hatte sich für einen Anhang zum Oldenburg. und Ferverschen Gesangbuch vereinigt. Den Gemeinden, welche das Osna-brücker oder Hannover'sche Gesangbuch gebrauchten und den Kniphäusern sollte die Annahme freigestellt werden. Der Entwurf eines solchen Anhangs, welchen ein Theil der Majorität durch eine unter Mitwirkung der Synode vom Oberkirchenrath zu ernennende Commission ausgearbeitet wissen wollte, sollte zeitig durch den Druck veröffentlicht und dann einer noch in dieser Synodalperiode zu berufenden außerordentlichen Synode vorgelegt werden.

Die Discussion wurde mit einem Antrage des Abg. Barnstedt eröffnet, welcher dahin ging, auf die Angelegenheit vorläufig hier nicht weiter einzugehen, sondern sie an die Kreissynoden zu verweisen. Das war einer Verwerfung der Sache, wenigstens ihrer Verwerfung auf ungewisse Zeit gleich — es wurde auch nicht geleugnet; wie denn auch gegen den Ausschussantrag von mehreren Seiten das als Grund angeführt wurde, es werde in den Gemeinden gar keine Gesangbuchsnoth empfunden und die Kreissynoden würden erklären, sie wollten weder einen Anhang, noch ein neues Gesangbuch. Dem Barnstedt'schen Antrag wurde entgegen gehalten: wenn in den Gemeinden ein Verlangen nach besseren Gesängen sich

nicht kund gebe, so sei das mit nichten ein Beweis, daß ihnen die jetzigen Gesangbücher genügen; es rühre vielmehr daher, daß sie die alten, seit sechszig Jahren ihnen entzogenen Lieder nicht mehr kennten; deshalb eben könnten die Kreissynoden auf die allgemeine Frage, ob sie ein neues Gesangbuch oder einen Anhang wünschten, kaum etwas anders als nein antworten; sie seien zu einer begründeten Antwort gar nicht befähigt, weil sie einen Vergleich nicht anstellen könnten; dazu wenigstens müsse man ihnen Gelegenheit geben, indem man ihnen einen Entwurf vorlege. Wenn man einwende, die Gemeinden seien auf ein neues Gesangbuch gar nicht vorbereitet, so sei zu erwägen, daß ein neues Gesangbuch seit sechs Jahren im Verf.-Gesetz als beschlossen dastehe; es sei Zeit, endlich zur Verwirklichung dieser Zusage den ersten Schritt zu thun. Der Antrag Barnstedt's wurde schließlich gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Nun handelte es sich darum, ob ein ganz neues Gesangbuch, oder ein Anhang; denn von einem zu adoptirenden fremden Gesangbuch war kaum noch die Rede. Nur der Abg. Willich beantragte Ernennung einer Commission, welche unter den besten vorhandenen Gesangbüchern eins auswähle und aus unsern Gesangbüchern diejenigen Lieder, welche gut und hier eingebürgert seien, mit jenem zu einem neuen Oldenburg. Gesangbuch verschmelze. Dieser Antrag würde die Würdigung, welche er an sich wohl verdiente, wahrscheinlich eher und mehr gefunden haben, wenn er nicht unvorbereitet in die Versammlung gebracht worden wäre, und wenn nicht die fast ungeheuer zu nennende Zerspaltung der Ansichten in der Synode zum Voraus jedem Weitersehenden den sicheren Beweis gegeben hätte, daß eine Einigung zu dem, was der Abg. Willich empfahl, zur Zeit eine Unmöglichkeit sei; ebenso sehr eine Unmöglichkeit, wie z. B. die Einführung des Baierschen Gesangbuchs. Als Probe der Divergenz der Ansichten diene die Aeußerung, daß in Stier's Gesangbuch Vieles vermist werde, z. B. das viel verschmähte und doch schöne Lied: Das Jahr ist hingeschwunden. Hatte doch auch der Ausschuss keinen andern Einigungspunkt finden können, als nur in einem Anhang. Ein solcher ist auch in der That das einzige Mögliche für uns. Ein neues Gesangbuch zu machen, dazu fehlen uns durchaus die Capacitäten; dazu bedürften wir eines starken, einigen kirchlichen Kerns in unsern Gemeinden; dazu scheint überhaupt der rechte Zeitpunkt noch nicht gekommen, denn die Gesangbuchsfrage steht mitten in einer großen Krisis; nach sechs bis zehn Jahren wird man hoffentlich besser wissen, als jetzt, wie ein Gesangbuch zu machen sei; auch in Preußen will man jetzt noch kein allgemeines Gesangbuch machen. Ein Anhang giebt den Begnern der jetzigen Gesangbücher, was sie verlangen, Lieder, die sie singen und singen lassen mögen — und läßt den Freunden unserer Gesangbücher, was sie nicht missen wollen. Vollständig befriedigen wird der Anhang nicht; aber das ist sein Vorzug: er wird nach zehn Jahren einem neuen Gesangbuch den Weg

bahnen; die zart gewordenen Ohren und Herzen werden sich an die alten Lieder wieder gewöhnen; die Gemeinden werden sich von selbst von den jetzigen Gesangbüchern ab- und der volksthümlichen Poesie des Anhangs zuwenden. Dann wird man gern aus dem Anhang ein ganz neues Gesangbuch machen. Der Kostenpunkt endlich darf vor dem Anhang nicht zurückschrecken; derselbe kann ganz wohl mit den bisherigen Gesangbüchern zu demselben Preise geliefert werden, welchen jetzt diese allein kosten; den Besitzern der bisherigen Gesangbücher braucht er, fest brochirt, nicht über 6 Gr. zu kosten.

Dies in der Kürze der Inhalt der Discussion. — Der Hofpred. Geist wollte dem Oberkirchenrath freie Hand gelassen wissen, ob von diesem nur der Entwurf eines Anhangs oder eines ganzen Gesangbuchs vorzulegen sei; der Gegenstand indes, daß jemehr Spielraum gelassen werde, desto ungewisser die Hoffnung auf Einigung sein werde, schlug durch. Die Synode verwarf alle Minoritäts- und Verbesserungsanträge und vereinigte sich zuletzt gegen 4 Stimmen zu dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses:

Die Synode, unter Ablehnung des vom Oberkirchenrath gestellten Antrags, ersucht den Oberkirchenrath, derselbe wolle die Gesangbuchsangelegenheit weiter vorbereiten, und namentlich einer noch in dieser Synodalperiode zu berufenden außerordentlichen Synode den Entwurf eines Anhangs zum Oldenb. und Zeverischen Gesangbuch vorlegen lassen, in welchem die Lücken und Mängel der gegenwärtigen Gesangbücher aus dem alten und neuen Liederschätze der Kirche die möglichste Ergänzung finden.

Ferner:

Synode beschliesse, der Oberkirchenrath wolle die gedachte Vorlage vorher zeitig durch den Druck zur öffentlichen Kunde gelangen zu lassen.

Hiezu wurde noch ein Zusatzantrag vom Abg. Barnstedt angenommen, welcher leider das ganze Resultat wieder in Frage stellt; er lautet: „und den Kreisynoden zur Berathung vorlegen.“ Wie, wenn nun die Kreisynoden sagen: Wir brauchen keinen Anhang?

8. Sitzung, 12. Dec. Der Finanzausschuß erstattet einen zweiten Bericht über die Voranschläge der Central-Kirchen- und Central-Pfarr-Casse für die Finanzperiode von 1856 bis 1858. Wir haben des ersten Berichts nicht erwähnt und erwähnen auch dieses vorläufig nur in der Kürze, weil wir uns, um mit den Verhandlungen fortschreiten zu können, auf das Wichtigste und Interessanteste beschränken müssen. Bekanntlich werden die Centralausgaben der Kirche aus der Staatscasse bestritten, in der Weise, daß der Oberkirchenrath die Bedürfnisse in einem Voranschlag aufstellt und dieser dann nach seinen einzelnen Positionen vom Landtage bewilligt wird. Die damit verbundene Prüfung der kirchlichen Bedürfnisse durch den Landtag ist schon länger als etwas Unleidliches empfunden,

und schon die 4. Landessynode wünschte, daß für Gehalte und Geschäftskosten des Oberkirchenraths eine feste Summe und für die übrigen Ausgaben der Centralcasse eine Bauschsumme vom Landtag einmal für alle bewilligt werden möge. Dies ist bisher noch nicht zu erreichen gewesen und hat die 5. Synode daher einstimmig den Oberkirchenrath ersucht, dahin zu wirken, daß in der angegebenen Weise das Subventionsverhältniß zwischen Staat und Kirche definitiv geregelt werde.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war die Berichterstattung über den Generalbericht des Oberkirchenraths. Letzterer war diesmal nicht einem Ausschuss überwiesen, sondern in den Abtheilungen durchgesprochen. Es sind auf diese Weise alle Mitglieder der Synode mit dem Inhalt genauer bekannt geworden und manche gute Gedanken ausgetauscht. Von Anträgen ging nur ein einziger aus diesen Besprechungen hervor: Der Oberkirchenrath möge die Anordnung treffen, daß künftig am Reformationsfest an allen Kirchen zum Besten des Gustav-Adolph-Vereins die Becken ausgestellt werden — ein Antrag, welchem die Synode einstimmig beipflichtete. Außerdem wurden verschiedene Wünsche ausgesprochen, z. B. daß die Kirchenvisitationen künftig in der Zeit zwischen Saat und Ernte möchten gehalten werden, was auch geschehen wird; daß die Synodalen alle ihr Augenmerk auf Verbesserung des Kirchengesanges durch Sängerschöre und Vorsänger richten möchten u. s. w.

Drittens kam die Besetzung über die Einverleibung der Kniphäuser Gemeinden in unsere Landeskirche zur Besprechung. Es steht dem Großherzoge zu, über die kirchliche Verfassung des neu erworbenen Landestheiles zu bestimmen; die Synode hatte nur zu erklären, ob sie Namens der Landeskirche, die sie vertritt, gegen die Modalitäten, unter welchen Kniphäusen sich unserer Landeskirche anschließen soll, etwas zu erinnern habe. Die Hauptschwierigkeit dieser Frage liegt in dem Umstande, daß in Kniphäusen 370 reformirte Christen wohnen, welche, in 3 Gemeinden zerstreut, zu Altkum ein reformirtes Kirchwesen bilden. Die Vorlage geht dahin, daß diese Reformirten verfassungsmäßig mit unserer Landeskirche unirt, im Uebrigen aber in ihren confessionellen Sonderinteressen geschützt werden sollen; es soll in dieser Hinsicht nichts gegen den Willen der Reformirten geändert werden; sie sollen in der Kreisynode Jever 3, in der Landessynode 1 Vertreter haben. Eine Petition der Reformirten äußerte indes noch Besorgnisse, was die Synode bewog, den Wunsch auszusprechen, daß den Reformirten eine Organisation gegeben werden möge, welche sie in den Stand setze, bei vorkommenden Fällen ihren Willen zu äußern — so wie ferner auf den Antrag des Abg. Willich die Erklärung ins Protokoll niederzulegen, daß die Synode durch ihre heutigen Beschlüsse nicht präjudiciren wolle, wenn sich etwa demnächst ein besserer Weg zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Reformirten, als ihnen im Anschluß an unsere Kirche geboten werde, zeigen sollte. Eine kurze Debatte ent-

spann sich noch über die Frage, ob den Kniphäuser Gemeinden schon jetzt das Pfarrwahlrecht gegeben werden solle, oder ob, wie die Vorlage beantragt, aus Rücksicht darauf, daß unser Pfarrwahlgesetz nur provisorisch ist, bis zur definitiven Erledigung dieser Frage im Jahre 1858 davon abzusehen sei. Eine gelegentliche Aeußerung eines Mitgliedes, daß es für die Vorlage stimmen werde, weil es auf Abschaffung der Predigerwahlen überhaupt hoffe, rief natürlich Gegenstimmen hervor. Es war ein Streit um des Kaisers Bart, der auch die Synode wenig zu interessiren schien. Mit kleiner Majorität wurde zuletzt beschlossen, den Kniphäufern das Wahlrecht zu geben.

Donnerstag wird keine öffentliche Sitzung sein. Am Freitag wird die Abgabensache verhandelt und am Sonnabend wahrscheinlich mit Beschlußfassung über die oben erwähnte Beschwerdeschrift, die man übrigens nicht als etwas gar zu Wichtiges ansehen wolle, die Thätigkeit der 5. ordentlichen Synode beschlossen werden.

Die Robbenfahrt.

In den Gemeinden des Butjadingerlandes wird seit einigen Monaten eine Geschichte viel besprochen, deren Gerücht auch über die Grenzen ihres Schauplatzes, aber unvollständig und ungenau, wie es zu geschehen pflegt, hinausgedrungen ist. In einem öffentlichen Blatt sind Briefe abgedruckt, welche mit dem Vorfall in Verbindung stehen, wodurch das öffentliche Urtheil noch mehr irre geleitet ist. Die bloße Gerechtigkeit fordert also schon, daß auch die übrigen bezüglichlichen Actenstücke mit dem ganzen Vorgang, aus welchem sie allein richtig zu verstehen sind, veröffentlicht werden. Da nun die Geschichte sehr bedeutend in das Gebiet der Kirche eingreift und in ihrer Wahrheit auf einer Seite von dem kirchlich gefunden Sinn der Gemeinden, auf der andern Seite von dem Krankheitsstoff, der von oben und außen her in dieselben sich einbringt, ein schlagendes Zeugniß giebt, so möchte das Ob. Kirchenblatt der rechte Ort sein, die Wahrheit dieser Geschichte in die Öffentlichkeit zu bringen.

Es gehört an den Küsten des Jaderbusens zu den Sommervergnügungen, daß kleine Gesellschaften rüstiger Männer in einem Boot nach den größern Sandbänken in der Jade hinausfahren, um dort Robben oder Seehunde zu schießen, welche versäumt haben, mit der ablaufenden Ebbe die Tiefe des Meeres zeitig genug zu suchen. Die Fahrt ist nicht sehr gefährlich und die Beute sehr ungewiß, so daß manchmal die Jagd fast Nebensache wird und manche Leute daran Theil nehmen, die nicht gerade Nimrodsnaturen sind, dafür aber den wirklichen Jägern durch komische Zwischenfälle, die sie veranlassen, an Spas ersezen, was sie vielleicht durch Ungeschicklichkeit verderben. Kurz die Robbenfahrt ist, worauf es hier ankommt, eine Extrabelustigung im Butenlande.

Nun ist es bedauerlicher Weise vielerwärts Mode geworden, zu solchen Extrabelustigungen die Sonntage zu benutzen.

Da wird nichts versäumt als der Gottesdienst, und wie Christen an des Herrn Tage zur Andacht, so sind gewisse Leute am Sonntage ganz besonders zum Amusement aufgelegt. So wars auch im Kirchspiel Tossens. Im Sommer des vorigen Jahres war dort zweimal des Sonntags eine Robbenfahrt veranstaltet. Die Honoratioren des Orts und der Umgegend hatten sich, mit Flinten bewaffnet, während die Andern zur Kirche sich anzogen, versammelt und waren im festlichen Wagenzuge durch mehrere Orte an die Küste gefahren. Es schien ihnen so wenig in den Sinn zu kommen, daß sie damit gegen ein göttliches Gebot sündigten, daß sie unterwegs bei einem ehrwürdigen Landmann vorsprachen und ihn einluden, mitzufahren. Dieser jedoch antwortete: Sie sollten lieber mit ihm zur Kirche gehen.

Der Pastor des Orts hatte darauf mit einigen Theilnehmern der Fahrt, darunter einem Lehrer, seiner Pflicht getreu, gütlich geredet, hatte an das Gebot Gottes und an die Warnung des Heilandes, kein Vergerniß zu geben, erinnert und sie gebeten, künftig zu solchen Fahrten nicht wieder einen Sonntag zu wählen. Das Wort der Ermahnung, welches doch ohne Zweifel durch sie zu Allen gedrungen war, wurde nicht gehört; im Sommer dieses Jahres wurde wieder eine Robbenfahrt am Sonntag angestellt. Der Pastor versuchte jetzt durch ein schriftliches Wort an den Kirchspielsvogt zu erreichen, was seine mündliche Bitte nicht hatte erreichen können. Er sandte an denselben folgendes in mehreren öffentlichen Blättern als „Hirtensbrief“ verspottete Schreiben:

Lieber Herr — — —

Zu meinem innigen Bedauern habe ich gehört, daß am letzten Sonntag Morgen von hiesigen Gemeindegliedern wieder eine Robbenfahrt ist veranstaltet worden, an welcher auch Sie Theil genommen haben. Ich hoffe, es würde mit den beiden Fahrten im Sommer 1854, die auch am Sonntage Statt fanden, genug sein, zumal ich, was Ihnen wohl nicht wird verborgen geblieben sein, mehrfach über die Sündlichkeit einer solchen Weise der Sonntagsfeier mich auszusprechen Gelegenheit nahm. Da diese Hoffnung aber leider nicht in Erfüllung gegangen ist, bin ich vermöge meines Seelsorgeramts gehalten, Sie auf die schwere Sünde und Verantwortung aufmerksam zu machen, welche Sie aufs Neue auf Sich geladen haben. Gott hat nach der Schöpfung den Ruhetag Leibes und der Seelen für alle Zeiten eingesetzt und geheiligt. Er hat im 3ten Gebote unbedingt verordnet: Du sollst den Feiertag heiligen. Und weil er voraussah, daß das trozige Menschenherz sich gegen dieses Gebot vor andern auslehnen würde, hat er hinzugefügt: Da sollst Du kein Werk thun. 2. Mos. 20, v. 8—11. Er hat auf die Uebertretung dieses Gebotes die schärfsten zeitlichen und ewigen Strafen gesetzt. Wer ihn entheiligt, spricht er, der soll des Todes sterben, des Seele soll ausgerottet werden von seinem Volk. 2. Mos. 31, 12—17. Und so ist es zur Zeit des Alten Bundes geschehn. Christus aber, unser Herr, ist nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen, und hat durch sein Aufstehn und die Ausgießung des heiligen Geistes den Sonntag als den Tag heiliger Ruhe und Anbetung bestätigt. Nur Nothwerke, d. h. solche, welche für die Hauswirthschaft und weiter in besondern Fällen unumgänglich nöthig sind, Liebeswerke, und solche, die zu Seiner Ehre und Verherrlichung gereichen, hat er zu verrichten erlaubt, oder auch geboten. Matth. 12, 5. 11. 12. Auch ist

nach der Christlichen Freiheit ein Vergnügen nicht untersagt, doch darf es in keiner Weise dem Zwecke des 3ten Gebots widersprechen, also vor allen Dingen den Gottesdienst nicht hindern, weder für die eigne Person, noch für andre. Im Uebrigen aber spricht der Apostel Jacobus: so jemand das ganze Gesetz hält, und sündigt an Einem, der ist es ganz schuldig, Jac. 2, 10, und über solche ist der Herr ein starker und eifriger Gott, der sich nicht spotten, und seine Gebote nicht ungestraft übertreten läßt, sondern die Sünden heimsucht, selbst an den Kindern noch. Wer demnach so gröblich, wie es hier geschehen, wider das 3. Gebot sündigt, wird zwar in der Christlichen Kirche nicht dem Arme der Obrigkeit überantwortet, wie im Alten Testament, aber der Hand Gottes wird er nicht entgehen, vielleicht schon hier in der Zeit nicht, gewiß dort in der Ewigkeit nicht. Die Verfündigung wird in dem hier erwähnten Falle jedoch eine doppelte, da Diejenigen, welche sie begangen, von Gott eine Lebensstellung erhalten haben, wonach viele andre in der Gemeinde auf sie, als die Gebildeteren und Einflußreicheren sehen, und ihr Verhalten sich daher leicht zur Nachahmung oder Entschuldigung eigner Sünde gereichen lassen. Außer der eignen Sünde sind sie also auch andern ein Aergerniß und Fallstrick des Verderbens geworden, wogegen der Herr das schreckliche Wort spricht Matth. 18, 6. 7. Darum bitte ich Sie um Christi willen, rufen Sie nicht ferner den Zorn Dessen auf sich herab, der Leib und Seele verderben kann in die Hölle. Das einzige Mittel, seine strafende Gerechtigkeit aufzuhalten, ist ernste Buße und Bekehrung zu dem Heilande der Sünder, der nicht gekommen ist, die Welt zu richten, sondern selig zu machen, und um Dessen willen allen Bußfertigen ihre Sünden sollen vergeben werden. Ich vertraue zu Ihnen und siehe zu Gott, daß meine Bitten ein geneigtes Ohr bei Ihnen finden. Sollte aber dennoch künftig der Sonntag wieder auf ähnliche Weise geschändet werden, so ist es meine Pflicht, die Herde, welche der Herr mir anvertraut hat, öffentlich von der Kanzel vor den Verführern zu warnen, und die Sünde gebührend zu strafen. Sie haben vielleicht die Gefälligkeit, dies Schreiben den übrigen Gemeinigliedern, die sich an der genannten Fahrt betheiliget haben, als auch an sie gerichtet, mitzutheilen.

I. Jul. 10. 1855.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Frifius.

Es erfolgte darauf folgende, ebenfalls in den Blättern abgedruckte Antwort:

Lieber Herr Pastor!

Ihr Schreiben vom 11. d. M. empfing ich gestern Abend, hatte aber keine Gelegenheit mehr zum Lesen. Was nun den Inhalt betrifft, so erlauben Sie mir zu bemerken, daß ich nicht weiter darauf eingehen kann, der von Ihnen gebrauchten Ausdrücke halber und weil Sie mir das Schreiben in Amtlicher Weise zustellten, ich aber bezweifeln muß, daß Sie ein Recht dazu haben. Die von Ihnen ausgesprochenen Drohungen werden übrigens am allerwenigsten von Einfluß auf mein Verhalten sein, und — nehmen Sie es mir nicht übel — Sie würden gewiß mehr wirken, wenn Sie dergleichen unterließen, dagegen in liebevoller und mehr duldsamer Weise rathen und verfahren wollten. Ich kann mich nun nicht veranlaßt finden, den Inhalt Ihres Schreibens, wie Sie es wünschen, weiter mitzutheilen. Ich wenigstens will nicht dazu beitragen, noch mehr Aergerniß und böses Blut, wie leider bereits in unserer Gemeinde vorhanden, zu stiften.

Vielleicht bestehen Sie aber auf Ihren gefaßten Beschluß, und mag es Ihnen daher lieb seyn wenn Sie Ihren Brief zu weiterer Benützung des Inhalts wieder erhalten; weshalb ich mir denn erlaube Ihnen höflichst denselben wieder zuzustellen.

Tossens July 15. 1855.

Hochachtungsvoll zeichne
B.

Der Pastor sandte jetzt eine Abschrift seines Briefes an mehrere andere Theilnehmer der Robbensfahrt. Die Antworten derselben sind ihren Freunden wohl nicht bekannt geworden, wenigstens sind sie nicht, wie jene, die von Vielen als ein Meisterstück in der Kunst höflicher Abfertigung gepriesen wird, publicirt worden. Sie mögen aber, da sie zur Charakteristik des Streits wichtig sind, hier dem Publikum vor Augen treten:

Herrn Pastor Frifius, Tossens.

Unterm 13. d. M. habe ich von Ihnen Abschrift eines von Ihnen an den Hrn. Kirchspielsvogt Bauch gerichteten Schreibens vom 10. d. M. erhalten und lange darüber nachgedacht, aus welchem Grunde Sie grade mir diese Abschrift haben zugehen lassen und warum nicht auch andern Personen, namentlich dem Hrn. Conducteur Meinecke. Ich habe keinen Grund entdecken können, und da Sie den Kirchspielsvogt für einen argen Sünder erklären, so halten Sie mich am Ende für mindestens nicht minder sündhaft und — eines Mühlsteins würdig.

Sie können sich aber beruhigen. Meine Seele bedarf Ihrer Fürsorge wahrlich nicht, und ich wünsche nur, daß Sie vorzugsweise Ihr eigenes Seelenheil nie aus den Augen lassen — mich aber ganz mit Ihren Zumuthungen versehen.

Ihre Drohung zeigt deutlich, auf welchem Irrwege Sie sich befinden, und kann nur Bedauern erregen.

Finde ich einmal an einem schönen Sonntage Gelegenheit auszufahren, sei's zu Wasser oder zu Lande, so fahre ich, unbekümmert, und mit der festen Ueberzeugung, daß ich dadurch freilich mir Ihre Ungnade zuziehen, — solche indeß sehr leicht zu tragen sein werde.

Ergebenst

B.

Tossens 1855 Aug. 25.

Herrn Pastor Frifius zu Tossens.

Ihre vom 10. Aug. datirte Zuschrift nebst Einlage hat mich sowohl wegen ihrer Form, als auch wegen ihres Inhalts sehr in Erstaunen gesetzt und darnach meine gerechte Entrüstung hervorgerufen; ich halte es daher für nöthig, Ihnen die verdiente Zurechtweisung zu geben.

Sie glauben sich erlauben zu dürfen, Privathandlungen, die anscheinend Ihr persönliches Mißfallen erregt haben, der Beurtheilung zu unterziehen, in einer Weise, die mindestens als sehr anmaßend bezeichnet werden muß. Es ist mir unbegreiflich, wie Sie dazu sich berechtigt halten können, über einen vermeintlichen Fehltritt Anderer herzufallen; wie Sie sich erlauben mögen, unschuldige, erlaubte Vergnügungen als sündhaft zu rügen, oder gar bestrafen zu wollen! Dazu dürften Sie wahrlich am wenigsten geeignet erscheinen. Man sollte doch denken daß Ihnen Lucas 6, 41 u. 42 nicht unbekannt sey.

Sollten Sie indeß der Meinung sein, auf dem von Ihnen eingeschlagenen Wege irgend etwas Anderes zu bewirken als das gerade Gegentheil von dem was Sie beabsichtigen, so muß ich Ihnen nur noch bemerklich machen, daß Sie sich in den Persönlichkeiten und den Verhältnissen vollständig irren. Was übrigens der Seelenhirt einer christlichen Gemeinde ausrichten kann, wenn er ein edelgesinnter, liebevoller Mann ist und kein herrschsüchtiger Tyrann, wenn er befehlt ist von echter unverfälschter Frömmigkeit und nicht am starren Buchstaben festklebt, oder gar ein Heuchler ist, wenn er endlich, von rechter Lebensweisheit geleitet, seiner Gemeine Beispiel und Muster zu sein sich bestrebt, nicht aber in trotziger Anmaßung und vermeintlicher Unfehlbarkeit sich über Andere erheben will; das läßt sich leicht begreifen, wenn man auf eine vernünftige Weise zu urtheilen im Stande ist.

Indem ich mich schließlich noch gedrungen fühle, Ihnen Luc. 6, 37 zur Beherzigung zu empfehlen, will ich mich hiermit zugleich alle weitere Erörterungen in dieser Angelegenheit ausdrücklich verbieten haben. R.

Tossens 1855 Septbr. 3.

Kaum hätte man erwarten sollen, daß die durch diese Briefe hindurchgehende Drohung erfüllt werden würde. Gewöhnlich pflegen die Leute, wenn sie ihrem Zorn recht Lust gemacht haben, sich zu beruhigen und hinterher heimlich zu denken, es sei doch am gerathensten, solche Erörterungen nicht wieder zu veranlassen. In Tossens nicht so. Am 16. September, dem Sonntage, da auf Anordnung des Kirchenregiments von allen Kanzeln die Feier des Augsburger Religionsfriedens angekündigt wurde, zeigte es sich, daß die Ermahnung des Pastors allerdings „das gerade Gegentheil von dem, was sie beabsichtigt“, gewirkt hatte. Denn an diesem Tage wurde eine neue Robbenfahrt aufgeführt; diesmal hatte selbst der Amtmann, welcher wenigstens an der letzten Fahrt nicht Theil genommen, sich veranlaßt gesehen, sie durch seine Gegenwart zu verherrlichen; auch der gewarnte Lehrer nahm Theil. Als dieser Zug an einer benachbarten Kirche vorbeisaupte, sah ihm ein angesehener Landmann, der mit seinem Gesangbuch eben zur Kirche gehen wollte, nach und sprach: Das ist Rebellion! Wir wissen der Sache auch keinen Namen zu geben, der sie besser bezeichnete. Es ist nichts Neues — man lese nur Psalm 2 — aber doch immer wieder eine traurige Erscheinung. Doch der Herr lachet ihrer; Er weiß das Böse zum Guten zu wenden. Sein Wort, welches an diese Rebellion anknüpfend auf fast allen Kanzeln der Umgegend kräftig bezeugt worden ist: „Du sollst den Feiertag heiligen“, hat eine desto bessere Stätte gefunden; Viele sind durch den Trost gegen Gottes Gesetz und der Kirche Ordnung zur Besinnung gekommen, und haben gezeugt für die Wahrheit. Die allgemeine Stimmung hat sich gegen die Sabbathschändung gewendet und das ist wichtiger als das Andere, was freilich nicht ausbleiben durfte, daß gegen den Beamten und Lehrer bei den betreffenden Behörden Klage erhoben worden ist.

Mag immerhin die alte Sabbathordnung nicht mehr in allen Stücken anwendbar sein, mag immerhin eine neue noch nicht da sein: was hier geschehen ist, das ist gegen die höchste Instanz menschlicher Ordnung, die Vernunft, die nie veraltet, und gegen das ausdrückliche Gebot Gottes, das auch nicht alt wird, und von dem sich kein Staat ungestraft emancipiren darf. Diese Wahrheit möge durch das Ereigniß, welches hier nach möglichst genau eingezogenen Erkundigungen erzählt ist, wie an seinem Schauplatz, so auch überall, wo es gelesen wird, zum Bewußtsein bringen.

Bücheraal.

Bücher, die sich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

I.

Die Bibel und ihre Geschichte. Von Dr. Albert Ostertag. Zweite Auflage. 1855. Basel, Bahnmairersche Buchhandlung. 259 S. Preis: 36 gr.

Sehr willkommen war uns dieses Büchlein, das wir als Weihnachtsgeschenk für Kinder, wie für Erwachsene, zu empfehlen uns beeilen. Ein großer Reichthum des Belehrenden und Erbaulichen wird darin geboten: denn nicht nur die Entstehung der Bibel selbst, sondern alle nothwendigen Vorbereitungen in der Sprache und Schrift der Völker, die zu ihrer Verbreitung weiterhin so wichtige Erfindung der Buchdruckerkunst, ihre Uebersetzung in's Lateinische u. s. w. — vor Luther und dann durch Luther, endlich ihre gewaltige Ausbreitung über den Erdboden durch die Bibelgesellschaften — Alles das, von den mannichfachen einzelnen Notizen und von in den Text gedruckten Bildern durchwoben, — macht den reichen Inhalt dieses kleinen Werkes aus.

Da das Büchlein zuerst nur für Basel besonders bestimmt war, tritt im zweiten Theil die Geschichte der Baseler Bibelgesellschaft in den Mittelpunkt. Allein Basel ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ein solcher Mittelpunkt für christliche Thätigkeit, nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt, daß bei der Beleuchtung und Schilderung seiner Bibelgesellschaft alle übrige Thätigkeit, die sich um das Wort Gottes bemüht, mit Berücksichtigung finden muß. So begegnen wir denn der Entstehung der brit. und ausländ. Bibelgesellschaft, der Bibelausbreitung in Frankreich und Belgien, endlich der an das Wort Gottes sich knüpfenden und davon ausgehenden Missionsthätigkeit, an die sich „ein Blick in's Weite“ und eine Schlußermahnung: „die Väter und die Kinder“ anschließt.

Gelte denn dieses mit sichtbarer Liebe geschriebene Werklein auch der Segen des Herrn, und lasse dadurch viele Herzen von Liebe für Sein Wort erfüllt werden.

II.

Mitgabe auf die Lebensreise. — Blüten christlicher Dichtung aus allen Zeiten der Kirche. In einem Gedicht auf jeden Tag des Jahres. 3. umgearbeitete Aufl. Stuttgart, 1855. J. F. Steinkopf. 400 S. Preis: 1/2 Thlr.

Eine höchst zierlich ausgestattete und vortrefflich aus dem christlichen Lieberschatz unseres Volkes zusammengestellte Sammlung ist in dem oben angezeigten Büchlein enthalten, das sich zu Geschenken, namentlich zu Confirmationsgaben recht eignet. Ein Lied Knapps: „Des Liedes schönster Stoff“ bildet den Eingang; für jeden Tag folgt dann bald ein kürzeres, bald ein längeres Gedicht, theils aus alten lateinischen Gesängen verschiedener Jahrhunderte (Diepenbrock's Uebersetzung) theils aus dem 16. Jahrh., theils aus den Gesängen der böhmischen

Brüder, dann von Luther, von Zinzendorf, Hiller, Zeller, Novalis, Spitta, Terstegen, von Mayer u. s. w. Innige Glaubensanregung wird Jeder darin erfahren, der die Sammlung täglich benützt: ja wir denken, sie wird ihn immer aufs Neue zu der Quelle, die auch die ihrige ist, zum Worte Gottes, zurückführen.

III.

Erbauliche Sinnbilder. 56 Bilder mit Reimdeutungen und Bibelsprüchen entnommen den alten Ausgaben von Johann Arnd's wahren Christenthum. Neu gezeichnet von J. Schnorr, gestochen von Allgauer und Single. Stuttgart, 1855. J. F. Steinkopf. Preis: 9 Sgr. (22 gr.)

Die hier angezeigten Bilder, an deren Spitze ein Bildniß des theuren Gottesmannes, Johann Arnd, sich befindet, sind den alten Ausgaben des „wahren Christenthums“ entnommen: sie stammen aber ebenso wenig, wie die Erklärungen und Verse von Arnd her, in dessen Sinn sie aber ganz und gar gehalten sind. Die Zeichnung ist neu — die Ausführung in Holz als durchaus gelungen zu bezeichnen; die Erklärungen schlicht und einfältig, dazu immer ein gut gewählter Bibelvers und einige erbauliche Verse. Für Kinder dürften die Bilder sich ganz besonders eignen — aber auch jeder Erwachsene wird sich daran recht erbauen und erquicken. Auch kann man die einzelnen Bilder zum Verschonen benutzen. Zum Schluß als Probe die Erklärung des letzten Bildes, welches einen Knaben darstellt, der seinem Schatten nachläuft: „Hier ist zu sehen ein kleiner Knabe, der seinem Schatten nachjaget und ihn erhaschen will, aber je mehr er ihm nachjaget, jemeht flieht er vor ihm. Also ist es auch bewandt mit der Eigen-Ehre der Menschen; denn je mehr die armen Menschen ihre Eigen-Ehre, so ein nichtiger Schatten ist, suchen und derselben nachjagen, je weniger erlangen sie davon, und werden endlich darüber zu Schanden! Dazu dann: Joh. 5, 44 und einige Verse.

Wir machen übrigens noch darauf aufmerksam, daß dieselbe Verlagsbuchhandlung: Johann Arnd's wahren Christenthum nebst Paradiesgärtlein, Arnd's Lebensbeschreibung, Bildniß und diesen 56 Bildern für einen Thaler herausgegeben hat.

IV.

Kleine Bücher des Stuttgarter Evangel. Vereins.

Hier von ist eine Auswahl von 20—30, z. B. „die Erdbeern“, „Josephinens erste Weihnachtsfeier“, „Fritz und Ru-

pert“, „Wort und Segen der Bibel“ u. s. w. à Stück: 1 Gr. bei mir zu haben.

Ebenso habe ich von den

Bildern des Stuttgarter Vereins zur Verbreitung christlicher Bilder

folgende vorrätzig:

- 1) Luther den Katechismus in die Schule einführend. (20 Gr.)
- 2) Das Abendmahl des Lammes. (20 Gr.)
- 3) Christus heilend. (16 Gr.)
- 4) Christi Einzug in Jerusalem. (16 Gr.)
- 5) Geburt Christi. (20 Gr.)
- 6) Joseph's Verkauf. (8 Gr.)
- 7) Joseph's Wiedererkennung und Verzeihung. (1 Gr.)
- 8) Jesus als Knabe im Tempel. (8 Gr.)
- 9) Jesus als Knabe mit seinen Eltern herabziehend. (1 Gr.)

Dr. Koenig.

Gaben für das Reich Gottes.

(Verspätet.) Für die Heidenmission: 60 Gr. von einer Schulklasse durch
Dr. Koenig.

Anzeigen.

Werder'sche Bibellesezettel für das Kirchenjahr 1855/56, 25 Stück à 6 Gr. (12 Stück à 3 Gr.), sind vorrätzig bei Dr. Koenig.

Die Mitglieder des christl. Vereins für Norddeutschland werden um gef. Einsendung ihres jährlichen Beitrags, so weit sie nicht schon erfolgt ist, spätestens bis Weihnachten gebeten.
Greverus.

Correspondenz: Aus dem Hannoverschen. In nächster Nummer. Bitten um baldige Fortsetzung.
Die Red.

Kirchennachricht.

Sonntag den 16. December: Erste Predigt 9 Uhr: Hilfspr. Pralle. — Zweite Predigt 11 Uhr: Pastor Gröning. — Nachmittagspredigt: 2½ Uhr: Unbestimmt.

Sämmtliche im K.-Blatt besprochene und angezeigte Bücher sind zu haben und zu beziehen durch die Buchhandlung von
Gerhard Stalling.

Mit dem 1. Januar k. J. beginnt ein neues Abonnement und wolle man die Bestellungen rechtzeitig erneuern, damit die Zusendung ununterbrochen geschehen kann. — Pränumerationspreis vierteljährlich 30 Grote.

Gerhard Stalling in Oldenburg.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg. — Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.